



Mitgliederinformation X / 2018

ÖVF-Flächen zur Futternutzung frei ab dem 16.07.2018

Durch den Bauernverbandseinsatz sind nunmehr ab dem 16.07.2018 ÖVF-Flächen zur Futternutzung freigegeben. Dabei ist dies nur in den Landkreisen Kassel, dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Werra-Meißner-Kreis zulässig. Zulässig ist die Beweidung durch Tiere oder die Schnittnutzung zu Futterzwecken. Nicht zulässig ist die Nutzung der Brachflächen für eine landwirtschaftliche Erzeugung. Eine Nachsaat mit dem Ziel der Futtererzeugung ist unzulässig.

Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Durch weitere Ausnahme sind landwirtschaftliche Fahrzeuge, also Traktoren auch über 40 km/h für landwirtschaftliche Transporte auf Bundesstraßen mautfrei.

Düngebedarfsermittlung Herbst 2018

Bei Cross Compliance Kontrollen muss die Düngebedarfsermittlung vom Herbst 2017 sowie vom Frühjahr 2018 vorliegen. Nun müssen die Unterlagen um die Düngebedarfsermittlung Herbst 2018 ergänzt werden. Vor der Ausbringung von organischem Dünger im Herbst muss die Bedarfsermittlung erfolgen!

Grundsätzlich gilt, dass eine Düngung nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen darf. Dieser Bedarf muss nachgewiesen werden. Im Frühjahr galten die aktuellen N_{Min}-Werte als Referenz, im Herbst bestehen nun zwei Möglichkeiten:

1. Es können eigene N_{Min}-Proben (0-30) entnommen werden. Dieser Wert ist Grundlage für die DBE Herbst 2018.

oder

2. Man verwendet die rechnerische Lösung: In der Düngebedarfsermittlung vom Frühjahr 2018 wurden erwartete Erträge angegeben. Wurde hier der prognostizierte Ertrag erreicht, besteht der volle Düngebedarf. Fiel der Ertrag geringer aus, muss die entsprechende Überhangmenge abgezogen werden. Der Bedarf der Folgefurche reduziert sich um den Überhang.

Beispiel:

Winterweizen, durchschnittlicher Ertrag: 80 dt, Stickstoffbedarfswert: 230 kg N/ha

Tatsächlich geerntet: 60 dt

Differenz: -20 dt

Gemäß der Tabelle „DBE Ackerland“ (Tabelle 1 und Abbildung 1) ergibt sich folgende Berechnung:

$$\left(\frac{\text{festgestellte Ertragsdifferenz}}{\text{Ertragsdifferenz nach DüVo}} \right) * \text{Mindestabschlag bzw. Höchstzuschlag}$$
$$= \text{Zu} - \text{bzw. Abschlag kg/ha}$$

$$\frac{80 \text{ dt} - 60 \text{ dt}}{10 \text{ dt/ha}} * 15 \text{ kg N/ha} = 30 \text{ kg N Abschlag}$$

Der Stickstoffbedarfswert verringert sich somit auf 200 kg N/ha. Es sind noch 30 kg N vorhanden, die der Folgefrucht angerechnet werden müssen.

Organische Düngung im Herbst erfolgt nur nach Bedarf auf Zwischenfrüchte, Raps und Wintergerste (nur bei Stoppelvorfucht). Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg Gesamt N oder 30 kg Ammonium N.

Mineralischer Dünger darf im Herbst nicht gestreut werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisbauernverband Kassel e. V.